

2. Änderung

zum

**Vertrag**

**Deponie Burghof**

**vom 5. November 2010**

**zuletzt geändert mit Änderung vom 13.01.2016**

zwischen

dem Landkreis Ludwigsburg, vertreten durch den Landrat Herrn Dietmar Allgaier,

und

der Stadt Vaihingen an der Enz, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Gerd Maisch

### **Präambel**

Das Gelände der Deponie Burghof in Vaihingen an der Enz befindet sich im Eigentum der Stadt Vaihingen an der Enz. Der Landkreis Ludwigsburg hat für die Nutzung einen Pachtzins zu zahlen. Zur Höhe des Pachtzinses sowie zu geschäftlichen Regelungen über den Deponiebetrieb wurde der Vertrag vom 5. November 2010 geschlossen. Darin wurde der Pachtzins für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.12.2015 festgelegt. Für die Zeit ab 01.01.2016 bis 31.12.2020 haben die Parteien den Pachtzins in der „Änderung zum Vertrag Deponie Burghof“ vom 13.01.2016 neu festgelegt. Für die Zeit ab 01.01.2021 schließen die Parteien folgende 2. Änderungsvereinbarung:

**1.**

§ 6 des Vertrages wird hinsichtlich der Entgelte wie folgt neu gefasst:

Für den Zeitraum ab 01.01.2021 bis 31.12.2025 wird ein Pachtzins in folgender Höhe vereinbart:

1. ein Festbetrag in Höhe von jährlich 160.000 € (Basispachtzins inklusive Schotterabsiebung)
2. zusätzlich ein mengenabhängiges Entgelt für die Ablagerung von Abfall zur Beseitigung für

Abfall aus	€/Tonne für das Jahr				
	2021	2022	2023	2024	2025
dem Landkreis Ludwigsburg und dem Verband Region Stuttgart	0,75 €	0,78 €	0,81 €	0,84 €	0,87 €
sonstigen Bereichen Deutschlands	0,90 €	0,93 €	0,96 €	0,99 €	1,02 €
dem Ausland	1,50 €	1,53 €	1,56 €	1,59 €	1,62 €

Berechnungsgrundlage sind die dafür auf der Fahrzeugwaage der Deponie festgestellten Anlieferungsmengen.

3. sowie ein mengenabhängiges Entgelt nach § 2 in Höhe von 0,90 € /Tonne.

Sofern zweckgerichtet freigegebene Abfälle des KKW Neckarwestheim angenommen und eingebaut werden, sollen diese in die Preiskategorie „Abfall aus sonstigen Bereichen Deutschlands“ eingeordnet werden.

Das Entgelt wird zum 01.07. eines Jahres in Höhe der jeweils vereinbarten Festbeträge einschließlich einer Abschlagszahlung von 50.000 € auf das mengenabhängige Entgelt fällig. Die endgültige Abrechnung erfolgt zum 31.03. des darauffolgenden Jahres.

Bei Einvernehmen beider Vertragspartner gilt die Entgeltregelung mit Ablauf des Jahres 2025 weiter. Eine Neuverhandlung des Entgelts nach dem Jahr 2025 erfordert eine Kündigung der Entgeltvereinbarung. Diese hat drei Monate vor dem jeweiligen Jahresende zu erfolgen.

Die sonstigen Regelungen des § 6 bleiben unverändert.

## 2.

Die Regelungen des Vertrages vom 5. November 2010 sowie der ersten Änderungsvereinbarung vom 13.01.2016 bleiben im Übrigen unberührt.

Ludwigsburg, den

Vaihingen an der Enz, den

---

Dietmar Allgaier  
Landrat

---

Gerd Maisch  
Oberbürgermeister